Kanton Bern
Canton de Berne

Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion

Rathausplatz 1
Postfach
3000 Bern 8
+41 31 633 79 41 (Telefon)
+41 31 633 79 56 (Fax)
info.ra.gsi@be.ch
www.be.ch/gsi

Referenz: 2026.GSI.604 / ang

Beschwerdeentscheid vom 20. August 2026

in der Beschwerdesache

A.____,

Beschwerdeführerin

vertreten durch B.____

gegen

Amt für Integration und Soziales des Kantons Bern, Rathausplatz 1, Postfach, 3000 Bern 8

Vorinstanz

betreffend Leistungsgutsprache nach BLG

(Verfügung der Vorinstanz vom 26. März 2026)

I. Sachverhalt

1. A.___ (fortan: Beschwerdeführerin) stellte am 20. Februar 2025 beim Amt für Integration und Soziales (AIS; nachfolgend: Vorinstanz) ein Gesuch um Zulassung zum Bedarfsermittlungsverfahren. Dieses wurde am 20. März 2025 gutgeheissen.[1]

2. Am 30. März 2025 reichte die Beschwerdeführerin bei der Vorinstanz ein Gesuch um Leistungsgutsprache ein.[2]

3. Mit Verfügung vom 26. März 2026 entschied die Vorinstanz das Folgende:

> 1. Das Gesuch der Beschwerdeführerin vom 20.03.2025 um Leistungsgutsprache nach BLG wird im Umfang von 116.29 gewichteten Leistungsstunden pro Monat (Bedarfsstufe 17) gutgeheissen.
> 2. Für nicht bezogene Leistungen im Wohnheim (bei geplanten Abwesenheiten) steht der gesuchstellenden Person pro ganzen Abwesenheitstag ein maximales Kontingent von 4.79 Leistungsstunden zur Verfügung, die von Assistenzpersonen und/oder Assistenzdienstleistenden erbracht werden können.
> 3. Das AIS finanziert höchstens 1.60 durch Angehörige der gesuchstellenden Person erbrachte Leistungsstunden pro ganzen Abwesenheitstag im Wohnheim.
> 4. Die Leistungsgutsprache gilt ab dem 01.04.2026.
> 5. Es werden keine Gebühren erhoben.

4. Die Beschwerdeführerin hat gegen diese Verfügung am 22. April 2026 bei der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern (GSI) Beschwerde erhoben und sinngemäss beantragt, ihr seien die im IHP (Individueller Hilfeplan) ermittelten Stunden zuzusprechen.

5. Die Rechtsabteilung des Generalsekretariats, welche die Beschwerdeverfahren für die GSI leitet,[3] holte die Vorakten ein und führte den Schriftenwechsel durch.

6. Die Vorinstanz beantragt in ihrer Beschwerdevernehmlassung vom 29. Juni 2026, die Beschwerde sei abzuweisen.

Auf die Rechtsschriften und Akten wird, soweit für den Entscheid wesentlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

[1] Angefochtene Verfügung, Ziff. 1 (Vorakten, Register 5.4)
[2] Angefochtene Verfügung, Ziff. 2 (Vorakten, Register 5.4)
[3] Art. 7 Abs. 1 Bst. m der Verordnung vom 30. Juni 2021 über die Organisation und die Aufgaben der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (Organisationsverordnung GSI, OrV GSI; BSG 152.221.121) i.V.m. Art. 14a der Direktionsverordnung über die Delegation von Befugnissen der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion vom 17. Januar 2001 (DelDV GSI; BSG 152.221.121.2) und Art. 6 Abs. 1 Bst. e des Organisationsreglements des Generalsekretariats der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (OrgR GS GSI)

II. Erwägungen

1. Sachurteilsvoraussetzungen

1.1 Angefochten ist die Verfügung der Vorinstanz vom 26. März 2026. Diese Verfügung ist gemäss Art. 58 BLG[4] i.V.m. Art. 62 Abs. 1 Bst. a VRPG[5] bei der GSI als der in der Sache zuständigen Direktion anfechtbar. Somit ist die GSI zur Beurteilung der Beschwerde vom 22. April 2026 zuständig.

1.2 Die Beschwerdeführerin ist als Adressatin der Verfügung ohne Weiteres zur Beschwerdeführung befugt (Art. 65 VRPG).

1.3 Der Beistand der Beschwerdeführerin ist zur Vertretung befugt.[6]

1.4 Auf die gemäss Art. 67 VRPG form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten.

1.5 Die GSI prüft, ob die Vorinstanz von einer unrichtigen oder unvollständigen Feststellung des Sachverhalts ausgegangen ist, ob sie Recht verletzt hat (einschliesslich allfälliger Rechtsfehler bei der Ausübung des Ermessens) und ob die angefochtene Verfügung unangemessen ist (Art. 66 VRPG). Der GSI steht somit volle Kognition zu.

2. Streitgegenstand

Anfechtungsobjekt ist die Verfügung der Vorinstanz vom 26. März 2026. Strittig und nachfolgend zu prüfen ist, ob die Vorinstanz die Leistungsstunden zu Recht im Lebensbereich Wohnen von den beantragten 17 Stunden und 30 Minuten auf null Stunden und null Minuten (Kürzung 1), im Lebensbereich Freizeit von 28 Stunden und 30 Minuten auf 12 Stunden (Kürzung 2) und im Lebensbereich Gesundheit und Wohlbefinden von 25 Stunden auf 14 Stunden und 30 Minuten (Kürzung 3) festgesetzt und damit das Gesuch um Leistungsgutsprache im Umfang von 116.29 gewichteten Leistungsstunden pro Monat (Bedarfsstufe 17) gutgeheissen hat. Nicht strittig ist der Beginn des Anspruchs, der gemäss der Dispositivziffer 4 der angefochtenen Verfügung auf den 1. April 2026 festgesetzt wurde.

3. Rechtliche Grundlagen

3.1 Mit dem am 1. Januar 2024 in Kraft getretenen BLG wird der Zugang und die Finanzierung von Leistungsangeboten für Menschen mit Behinderungen neu geregelt (Art. 1 Abs. 1 BLG). Wurden bisher die Leistungserbringer direkt vom Kanton abgegolten, werden die Leistungen neu direkt an die

[4] Gesetz vom 13. Juni 2023 über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG; BSG 860.3)
[5] Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21)
[6] Ernennungsurkunde vom 24. September 2012 (Vorakten, Register 1)

Menschen mit Behinderungen ausbezahlt. Dieser Paradigmenwechsel von der Objekt- zur Subjektfinanzierung soll den Menschen mit Behinderungen ein möglichst eigenverantwortliches und selbstbestimmtes Leben sowie die gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen und richtet sich nach dem individuellen behinderungsbedingten Unterstützungsbedarf (Art. 2 Abs. 1 Bst. a und b BLG). Das neue Versorgungssystem trägt den Grundsätzen von Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit Rechnung und ist subsidiär zu behinderungsbedingten Leistungen Dritter, insbesondere von Sozial- und Privatversicherungen sowie öffentlich-rechtlichen Körperschaften (Art. 2 Abs. 1 Bst. c und e BLG).

3.2 Die Leistungsangebote gemäss BLG umfassen personale und nicht-personale Leistungen (Art. 6 Abs. 1 BLG). In der französischen Version des BLG werden die personalen Leistungen « prestations individuelles » respektive die nicht-personale Leistungen « prestations indirectes » genannt.

Personale Leistungen sind die gestützt auf den individuellen behinderungsbedingten Unterstützungsbedarf erbrachten Leistungen, insbesondere Betreuung, Begleitung, Beratung, Unterstützung bei der sozialen Teilhabe, Unterstützung bei der beruflichen Integration, Gesundheitsleistungen, Therapie, Unterstützung bei der Planung, Organisation und Abrechnung der personalen Leistungen (Art. 7 Abs. 1 BLG). Es gibt drei Kategorien personaler Leistungen (Art. 4 BLV). A-Leistungen befähigen Menschen mit Behinderungen zur selbstbestimmten und eigenständigen Alltagsbewältigung. B-Leistungen kompensieren komplexe Handlungen, die Menschen mit Behinderungen nicht eigenständig durchführen können. C-Leistungen kompensieren einfache Handlungen, die Menschen mit Behinderungen nicht eigenständig durchführen können. Personale Leistungen werden nach dem individuellen behinderungsbedingten Unterstützungsbedarf abgestuft (Art. 7 Abs. 2 BLG). Personale Leistungen in Wohnheimen werden pauschalisiert und gemäss den Bedarfsstufen im Anhang 1 der BLV pro Aufenthaltstag entschädigt (Art. 45 Abs. 1 BLV). Die zuständige Stelle der GSI (das Amt für Integration und Soziales, vorliegend die Vorinstanz) legt den Umfang der personalen Leistungen fest und verfügt die Leistungsgutsprache (Art. 16 Abs. 1 BLG).

Nicht-personale Leistungen werden hingegen unabhängig vom individuellen behinderungsbedingten Unterstützungsbedarf der einzelnen Menschen mit Behinderungen erbracht und beinhalten insbesondere das Bereitstellen der erforderlichen Infrastruktur, Hotellerieleistungen sowie die Organisation und die Administration im Zusammenhang mit dem Bereitstellen einer Leistung zugunsten von Menschen mit Behinderungen (Art. 30 Abs. 1 BLG). Die Kosten der nicht-personalen Leistungen in Wohnheimen und anderen betreuten kollektiven Wohnformen sind in den Tarifen eingerechnet, die Menschen mit Behinderungen den Institutionen entrichten (Art. 39 Abs. 1 BLG). Der Regierungsrat legt Tarife für Wohnheime und andere betreute kollektive Wohnformen sowie den Anteil für die Infrastruktur (Infrastrukturpauschale) durch Verordnung fest (Art. 39 Abs. 2 BLG). Die Tarife können je nach Institutionstyp unterschiedlich sein (Art. 39 Abs. 3 BLG). Das bedeutet, dass Wohnheime die Beiträge der nicht-

personalen Leistungen im Rahmen der Heimtaxe finanzieren. Darin enthalten ist ebenfalls eine Infrastrukturpauschale.[7] Die *nicht-personalen* Leistungen sind somit im Gegensatz zu den personalen Leistungen nicht Gegenstand der Leistungsgutsprache (vgl. Art. 16 Abs. 1 BLG).

Entsprechend den vorangehenden Ausführungen ist im Vortrag zum BLG bezüglich Finanzierung der personalen und nicht-personalen Leistungen Folgendes festgehalten: Ein Wohnheim finanziert sich in erster Linie aus den Heimtarifen. Diese sollen die nicht-personalen Leistungen zugunsten der aufgenommenen Menschen mit Behinderungen abdecken, d.h. deren Lebenshaltungskosten (Verpflegung, Organisation, Administration, Infrastruktur etc.). Die EL (Ergänzungsleistung) legt Obergrenzen bei den Heimtaxen fest, welche bei Menschen mit Behinderungen, die den Heimaufenthalt nicht oder nur teilweise mit eigenen Mitteln finanzieren können, in der EL-Berechnung berücksichtigt werden. Das Wohnheim orientiert sich bei EL-Bezügern an diesen Obergrenzen. Die personalen Leistungen, die ein Heim für die Menschen mit Behinderungen erbringt (Anziehen, Waschen, Mobilisieren etc.), rechnet es mit den Menschen mit Behinderungen individuell im Rahmen von deren Leistungsgutsprache ab.[8] Die allgemeinen Kosten der Lebenshaltung (Grundbedarf, Wohnkosten, Versicherungen etc.) werden durch die Menschen mit Behinderungen selbst finanziert (aus Einkommen/Rente/Vermögen und allenfalls EL/weiteres).[9]

4. Argumente

4.1 Die Beschwerdeführerin begründet ihre Beschwerde vom 22. April 2026 vorwiegend damit, dass nicht nachvollziehbar sei, weshalb der von der Fachperson ermittelte Aufwand so stark gekürzt worden sei. Im Zusammenhang mit der Einführung des Berner Modells sei der Bedarf der Beschwerdeführerin mindestens zwei Mal evaluiert und bestätigt worden. Es sei nicht nachvollziehbar, weshalb die Beschwerdeführerin durch den Wechsel vom Berner Modell zum aktuellen Modell 19,8 % Leistungen verliere und damit weniger pflegebedürftig sein solle.

4.2 In der angefochtenen Verfügung vom 26. März 2026 folgte die Vorinstanz den Empfehlungen der BPS. In der Beschwerdevernehmlassung vom 29. Juni 2026 bringt sie vor, die Kürzungen seien in der Leistungsgutsprache erläutert und im Umfang und unter Berücksichtigung der einzelnen Aspekte, die im IHP abgebildet worden seien, plausibel. Ein Vergleich mit dem Pilotprojekt sei nicht korrekt, da die Ausgangslagen mit den Bedarfsermittlungen unterschiedlich seien. Es sei ein anderes Bedarfsermittlungsinstrument, VIBEL (Verfahren zur individuellen Bedarfsermittlung und Leistungsbemessung), angewandt worden. Dieses sei defizitorientiert und arbeite mit hinterlegten Zeiteinheiten.

[7] BLG Vortrag S. 45
[8] Vortrag BLG S. 41
[9] BLV Vortrag S. 42 f.

Der IHP sei im Vergleich dazu offen mit dem Fokus auf die Ziele des Menschen mit Behinderungen sowie die Förderung.[10]

5. Lebensbereich Wohnen (Kürzung 1)

5.1 Beim Lebensbereich Wohnen geht es darum, in welchem Umfang man die Wohnung putzen, das Essen vorbereiten oder die Wäsche waschen kann. In der Sprache der ICF[11] ist hier der Lebensbereich 6 «Häusliches Leben» angesprochen.[12]

5.2 Dem IHP ist bezüglich Lebensbereich Wohnen Folgendes zu entnehmen:

« *Le Foyer se situe en campagne. Il y a un équipe pluridisciplinaire ainsi qu'un service d'intendance et des cuisiniers.* »[13]

« *A.___ est en incapacité totale de préparer ses repas, faire son ménage et sa lessive. C'est le personnel de cuisine et de l'intendance qui s'occupe de ces tâches à sa place en totalité.* »[14]

« *A.___ dispose d'une cuisinière qui lui prépare ses repas du midi et du soir. Un service d'intendance pour le nettoyage de sa chambre. Mais tout ce qui est lié aux déplacements dans les escaliers, donner à manger, laver ses habits, acheter ou vérifier de nouveau habits c'est les éducateurs qui le font.* »[15]

Als Ziel ist im IHP die Erhaltung des Wohlbefindens in der Institution definiert.[16] Als Massnahmen, um das Ziel zu erreichen, sind dem IHP folgende Punkte zu entnehmen:

« *A besoin, d'être fait car A.___ ne peut pas le faire :*
- nettoyer sa chambre
- faire sa lessive, ranger ses habits
- nettoyer sa vaisselle
- acheter des habits, achat de produits cosmétiques
- achats de ses collations
- changement de draps et linge de douche à laver
En résumé, travailler à l'entretien de son logement à sa place, en lien avec la cuisine et l'intendance
Environ deux heures trente/jour »[17]

[10] Beschwerdevernehmlassung vom 29. Juni 2026
[11] Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (International Classification of Functioning, Disability and Health) (ICF)
[12] Vgl. Ausgefüllter IHP, Kapitel E (Vorakten, Register 5.1). Für weitere Informationen siehe: Klassifikation: d6 Häusliches Leben | REHADAT-ICF-Lotse: https://www.rehadat-icf.de/de/klassifikation/aktivitaeten-partizipation/d6/ (letztmals aufgerufen am 14. Juli 2026)
[13] Ausgefüllter IHP, Kapitel C1 (Vorakten, Register 5.1)
[14] Ausgefüllter IHP, Kapitel E1 (Vorakten, Register 5.1)
[15] Ausgefüllter IHP, Kapitel E2 (Vorakten, Register 5.1)
[16] Ausgefüllter IHP, Kapitel E2 (Vorakten, Register 5.1)
[17] Ausgefüllter IHP, Kapitel E2 (Vorakten, Register 5.1)

Als zeitlicher Aufwand für den Lebensbereich Wohnen ist im IHP 17 Stunden und 30 Minuten pro Woche genannt.[18]

5.3 Die BPS kürzte im Rahmen ihrer Empfehlung an die Vorinstanz den angegebenen Leistungsbedarf von 17 Stunden und 30 Minuten pro Woche auf null. Zur Begründung hielt die BPS (nachfolgend aus dem Französischen auf Deutsch übersetzt) fest, dass nur personale Leistungen durch das BLG finanziert würden. Die Massnahmen zur Erreichung des genannten Ziels würden von Dritten ohne die Anwesenheit der Beschwerdeführerin erbracht. Es handle sich um nicht-personale Leistungen, die die Infrastruktur des Haushalts betreffen würden.[19] Die Vorinstanz ist dieser Empfehlung gefolgt.

5.4 Wie aus dem IHP hervorgeht, lebt die Beschwerdeführerin in einem Wohnheim. Das Küchen- und Hauswirtschaftspersonal des Wohnheims übernimmt die Aufgaben der Mahlzeitenzubereitung, Haushaltsführung und des Wäschewaschens sowie die Reinigung des Zimmers. Diese Aufgaben werden, wie dem IHP entnommen werden kann, nicht zusammen mit der Beschwerdeführerin ausgeführt. Folglich handelt es sich bei diesen Aufgaben (Mahlzeitenzubereitung, Haushaltsführung, Wäschewaschen inkl. Wäsche aufräumen, Zimmerreinigung) um Hotellerieleistungen und damit um nicht-personale Leistungen. Das Wäschewaschen ist im IHP sowohl als Aufgabe des Hauswirtschaftspersonals als auch als Aufgabe, die vom Betreuungspersonal übernommen wird, aufgeführt. Aufgrund der Beschreibungen im IHP, wonach die Beschwerdeführerin « *en incapacité totale* » ist, ihre Wäsche zu waschen, muss davon ausgegangen werden, dass das Wäschewaschen nicht zusammen mit der Beschwerdeführerin ausgeführt wird und es sich deshalb um eine Hotellerieleistung und damit eine nicht-personale Leistung handelt. Nicht-personale Leistungen werden über die Heimtarife abgegolten und sind nicht Gegenstand der Leistungsgutsprache. Es ist somit nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz für diese (nicht-personalen) Leistungen keine Stunden gesprochen hat.

5.5 Betreffend die im IHP unter dem Lebensbereich Wohnen aufgeführte Eingabe von Essen ist festzuhalten, dass diese nicht im Lebensbereich Wohnen, sondern im Lebensbereich Gesundheit und Wohlbefinden erfasst wird.[20] Die Vorinstanz hat somit zu Recht im Lebensbereich Wohnen keine Leistung für die Eingabe von Essen gesprochen.

5.6 Weiter muss aufgrund der Beschreibung im IHP «*A besoin, d'être fait car A.___ ne peut pas le faire*» auch davon ausgegangen werden, dass die Beschwerdeführerin nicht zusammen mit einer Betreuungsperson Kosmetikartikel, Snacks und Kleidung einkauft, sondern dass diese Einkäufe vom Hauswirtschaftspersonal vorgenommen werden, so dass diese ebenfalls als nicht-personale Leistungen gelten und somit nicht Gegenstand der Leistungsgutsprache sind.

[18] Ausgefüllter IHP, Kapitel E2 (Vorakten, Register 5.1)
[19] Vgl. angefochtene Verfügung vom 26. März 2026 (Akten GSI)
[20] Im Lebensbereich Gesundheit und Wohlbefinden geht es zum Beispiel darum, ob man sich waschen, seine Kleidung an- und ausziehen, Zähne putzen und die Toilette benutzen kann. Ausserdem geht es darum, ob man essen und trinken und auf die eigene Gesundheit achten kann (vgl. Ausgefüllter IHP, Kapitel I [Vorakten, Register 5.1])

5.7 Einzig die Überprüfung neuer Kleidung (und Schuhe), das heisst, die Anprobe der neuen Kleider, wird mit der Beschwerdeführerin zusammen gemacht. Der Beschwerdeführerin sind für die Anprobe von neuen Kleidern, wofür sie auf Unterstützung angewiesen ist, pro Saison eine Stunde B-Leistungen, ausmachend vier Stunden B-Leistungen pro Jahr respektive 20 Minuten pro Monat und fünf Minuten pro Woche, zu sprechen.

5.8 Wie geschrieben führt die Beschwerdeführerin die Aktivitäten, die dem Lebensbereich Wohnen zugeordnet sind, mit Ausnahme der Anprobe neuer Kleider und Schuhe, nicht mit Unterstützung zusammen mit dem Betreuungspersonal aus. Die Arbeiten werden vom Hauswirtschaftspersonal übernommen. Somit ist für diese Aktivitäten auch keine Begleitung der Beschwerdeführerin beim Treppensteigen erforderlich. Die Vorinstanz hat der Beschwerdeführerin hierfür zu Recht keine Leistungen im Lebensbereich Wohnen zugesprochen. Soweit für andere Aktivitäten eine Begleitung beim Treppensteigen erforderlich ist, ist eine Leistungsgutsprache im entsprechenden Lebensbereich, vorliegend im Lebensbereich Freizeit, zu prüfen.

5.9 Nach dem Geschriebenen ergibt sich zusammengefasst, dass der Beschwerdeführerin fünf Minuten B-Leistungen pro Woche für die Anprobe neuer Kleider und Schuhe zu sprechen sind. Der Antrag der Beschwerdeführerin, wonach ihr für den Lebensbereich Wohnen die im IHP erhobenen 17 Stunden und 30 Minuten zuzusprechen seien, ist demnach weitgehend abzuweisen.

6. Lebensbereich Freizeit (Kürzung 2)

6.1 Im Lebensbereich Freizeit geht es darum, ob man zum Beispiel im Verein aktiv sein kann, sich an Spielen beteiligen, Sport machen oder ins Kino gehen, Hobbies nachgehen oder sich mit Freunden treffen kann. Weiter geht es darum, ob man an religiösen oder spirituellen Aktivitäten teilnehmen und sich am sozialen und politischen Leben beteiligen und an Wahlen teilnehmen kann. In der Sprache der ICF ist hier der Lebensbereich 9 «Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben» angesprochen.[21]

6.2 Im IHP ist betreffend den Lebensbereich Freizeit Folgendes festgehalten:

« *A.___ va chez son frère qui est également son curateur de temps à autre (pas de calendrier fixé) il vient la chercher pour la journée/ l'après-midi. Elle semble apprécier passer du temps dans le jardin lorsqu'il fait beau. Elle passe beaucoup de temps assise ou coucher sur les différents canapés de la maison et du jardin en faisant du flapping (balancement des mains) et balancement du corps. Elle peut accepter d'aller marcher un peu accompagné d'un éducateur, souvent elle donne la main ou prends*

[21] Vgl. Ausgefüllter IHP, Kapitel H (Vorakten, Register 5.1). Für weitere Informationen siehe: Klassifikation: d9 Gemeinschäfts-, soziales und staatsbürgerliches Leben | REHADAT-ICF-Lotse; https://www.rehadat-icf.de/de/klassifikation/aktivitaeten-partizipation/d9/ (letztmals aufgerufen am 14. Juli 2026)

le bras pour cette activité. A.___ apprécie particulièrement la sensation de l'eau sur son corps. Notamment le bain et encore plus la piscine ou elle semble particulièrement ravie une fois dans le bassin. Elle est particulièrement excitée lorsqu'elle voit du coca, elle semble en raffoler et peut se montrer très insistante pour en avoir. Elle va en salle Snoezelen plusieurs fois par semaine. Elle a massage une fois par semaine. »[22]

Als **Ziel im Lebensbereich Freizeit** ist im IHP die Erhaltung der bereits bestehenden Aktivitäten auf wöchentlicher Basis genannt.[23] Die Massnahmen zur Erreichung dieses Ziels sind im IHP wie folgt umschrieben:

« *- Se rendre à la piscine 1 fois par semaine (4 heures)*
- Prendre des bain 2 fois par semaine accompagner (temps 3 heures de temps préparation, habillage, surveillance)
-Aller à la salle snoezelen (2 fois par semaine 2 heures)
- Ballade 30 minute par jours (3,50 heures).
-Être présent dans son espace de vie afin d'être vigilant à sa sécurité lors de son temps libre au salon (2 heures par jour) »[24]

Als zeitlicher Aufwand ist im IHP zusammengefasst 28 Stunden und 30 Minuten pro Woche genannt.[25] Es ist darauf hinzuweisen, dass die im IHP genannten Anzahl Stunden bei den einzelnen Massnahmen 26 Stunden und 30 Minuten pro Woche entsprechen, es muss davon ausgegangen werden, dass es sich um einen Berechnungsfehler handelt.

6.3 Die **BPS** kürzte im Rahmen ihrer Empfehlung an die Vorinstanz den angegebenen Leistungsbedarf von 28 Stunden und 30 Minuten auf 12 Stunden pro Woche. Zur Begründung hielt die BPS fest, dass sie die folgenden Freizeitaktivitäten unter Berücksichtigung des Alters und des Grades der Behinderung für ausreichend und angemessen halte: Schwimmbad, Snoezelen, Spaziergänge. Dies entspreche 9 Stunden und 30 Minuten pro Woche.

Weiter führt die BPS aus, die Beschwerdeführerin scheine gemäss dem IHP bei schönem Wetter gerne Zeit im Garten zu verbringen. Sie verbringe viel Zeit sitzend oder liegend auf den verschiedenen Sofas im Haus und im Garten und mache dabei Flapping (Schaukeln der Hände) und Schaukeln mit dem Körper. Sie sei bereit, in Begleitung eines Erziehers ein wenig spazieren zu gehen, oft gebe sie die Hand oder nehme den Arm für diese Aktivität. Die Beschwerdeführerin könne gehen und sich in dem ihr bekannten Raum bewegen (Gebäude und Garten). Sie könne auch die Treppe nehmen. Das Team müsse sie jedoch so weit wie möglich begleiten und darauf achten, dass sie sich selbständig fortbewegen könne, da sie aufgrund ihrer Epilepsie sturzgefährdet sei. Aus Sicherheitsgründen müsse

[22] Ausgefüllter IHP, Kapitel C4 (Vorakten, Register 5.1)
[23] Ausgefüllter IHP, Kapitel H2 (Vorakten, Register 5.1)
[24] Ausgefüllter IHP, Kapitel H2 (Vorakten, Register 5.1)
[25] Ausgefüllter IHP, Kapitel H2 (Vorakten, Register 5.1)

sie ständig begleitet werden, wenn sie sich fortbewege. Für die Begleitung dieser Aktivitäten empfahl die BPS 2 Stunden und 30 Minuten pro Woche.

Bezüglich der Massnahme « Prendre des bain 2 fois par semaine » hielt die BPS fest, diese sei dem Ziel Gesundheit und Wohlbefinden zuzuordnen und werde entsprechend dort berücksichtigt.

Bezüglich der Massnahme « Etre présent dans son espace de vie afin d'être vigileant à sa sécurité lors de son temps libre au salon (2 heures par jour) » hielt die BPS fest, es handle sich dabei um Präsenzzeiten und nicht um individuelle Leistungen.

Die Vorinstanz ist diesen Empfehlungen der BPS gefolgt.

6.4 Soweit die Vorinstanz dem IHP folgt (Schwimmbad 4 Stunden pro Woche, Snoezelen 2 Stunden pro Woche und Spazieren 3 Stunden und 30 Minuten pro Woche, ausmachend insgesamt 9 Stunden und 30 Minuten) hat die Beschwerdeführerin die Leistungsgutsprache nicht beanstandet.

6.5 Sich waschen, insbesondere baden und duschen, sind im Lebensbereich Gesundheit und Wohlbefinden erfasst. Die im IHP geforderten Stunden für das Baden hat die Vorinstanz zu Recht dem Lebensbereich Gesundheit und Wohlbefinden zugeordnet und dort berücksichtigt. Für das Baden (nicht Schwimmbad) sind im Lebensbereich Freizeit somit keine Stunden zu sprechen.

6.6 Weiter spricht die Vorinstanz der Beschwerdeführerin 2 Stunden und 30 Minuten pro Woche für die Begleitung diverser Aktivitäten (Zeit im Garten und auf dem Sofa verbringen, Fortbewegung im Haus inkl. Treppensteigen) zu. Dies entspricht rund 20 Minuten pro Tag. Die Beschwerdeführerin ist aufgrund ihrer Epilepsie sturzgefährdet und muss aus Sicherheitsgründen ständig begleitet werden, wenn sie sich fortbewegt. Die Beschwerdeführerin verbringt viel Zeit liegend oder sitzend, 20 Minuten Begleitung für Fortbewegung pro Tag erscheinen angemessen, die von der Vorinstanz festgesetzte Leistung von zwei Stunden und 30 Minuten pro Woche ist somit nicht zu beanstanden. Es ist zu berücksichtigen, dass die Begleitung von Spaziergängen separat erfasst ist.

6.7 Bezüglich der gemäss IHP erforderlichen Präsenzzeit von 14 Leistungsstunden pro Woche ist festzuhalten, dass mit der Leistungsgutsprache Leistungen gestützt auf den individuellen behinderungsbedingten Unterstützungsbedarf, insbesondere Betreuung, Begleitung, Beratung, Unterstützung bei der sozialen Teilhabe, Unterstützung bei der beruflichen Integration, Gesundheitsleistungen, Therapie, Unterstützung bei der Planung, Organisation und Abrechnung der personalen Leistungen abgegolten werden (vgl. Art. 7 Abs. 1 BLG). Die im IHP genannte Präsenzzeit ist keine Leistung im Sinne von Art. 7 Abs. 1 BLG. Entsprechend ist es auch nicht möglich, die Präsenzzeit einer der Kategorien personaler Leistungen zuzuordnen. Es handelt sich dabei weder um eine Leistung, die einen Menschen mit Behinderung zur selbstbestimmten und eigenständigen Alltagsbewältigung befähigt (A-Leistungen) noch um eine Leistung, die komplexe oder einfache Handlungen, die Menschen mit Behinderungen nicht eigenständig durchführen können kompensiert (B- und C-Leistungen; vgl. Art. 4 BLV).

Nach dem Geschriebenen hat die Vorinstanz zu Recht keine Leistungsstunden für die im IHP genannte Präsenzzeit gesprochen.

6.8 Zusammenfassend sind der Beschwerdeführerin für den Lebensbereich Freizeit 12 Stunden B-Leistungen zu sprechen. Dies entspricht den von der Vorinstanz zugesprochenen Leistungsstunden. Der Antrag der Beschwerdeführerin, wonach ihr für den Lebensbereich Freizeit die im IHP erhobenen 28 Stunden und 30 Minuten zuzusprechen seien, ist demnach abzuweisen.

7. Lebensbereich Gesundheit und Wohlbefinden (Kürzung 3)

7.1 Im Lebensbereich Gesundheit und Wohlbefinden geht es zum Beispiel darum, ob man sich waschen, seine Kleidung an- und ausziehen, Zähne putzen und die Toilette benutzen kann. Ausserdem geht es darum, ob man essen und trinken und auf die eigene Gesundheit achten kann. In der Sprache der ICF ist hier der Lebensbereich 5 «Selbstversorgung» angesprochen.[26]

7.2 Dem IHP ist bezüglich Lebensbereich Gesundheit und Wohlbefinden Folgendes zu entnehmen

« *Tous les actes de soin doivent être accompagnés et réalisés par l'éducateur. A.___ n'a pas d'autonomie concernant sa santé et la notion de prendre soin de soi. Elle ne peut pas se doucher, se sécher et s'habiller ou se déshabiller seule. Elle ne peut pas se laver les dents et ne peut pas aller aux toilettes seule 1h30. Ne peut pas manger seule car elle a de la difficulté à manger assez de calories et difficulté à aller à selle. Elle a un risque d'étouffement, il lui reste peu de dents et ne mâche pas bien. Elle doit être encourager pour manger et également pour boire sinon elle ne s'hydrate pas d'elle même.* »[27]

« Elle peut se rendre seule aux toilettes mais ne va pas savoir s'essuyer, il faut également être présent. »[28]

Als Ziel im Lebensbereich Gesundheit und Wohlbefinden ist die Erhaltung eines guten Gesundheitszustandes unter Berücksichtigung, dass die Beschwerdeführerin eine schwache Gesundheit hat und älter wird, festgehalten.[29] Als Massnahmen zur Erreichung dieses Ziels ist im IHP Folgendes festgehalten:

« *Prendre soin de A.___ au quotidien*
Être vigilant aux possibles signes avant coureur d'un problème de santé
Lui permettre de maintenir son poids en la stimulant lors des repas

[26] Vgl. Ausgefüllter IHP, Kapitel I (Vorakten, Register 5.1). Für weitere Informationen siehe: Klassifikation: d5 Selbstversorgung | REHADAT-ICF-Lotse; https://www.rehadat-icf.de/de/klassifikation/aktivitaeten-partizipation/d5/ (letztmals aufgerufen am 14. Juli 2026)
[27] Ausgefüllter IHP, Kapitel I1 (Vorakten, Register 5.1)
[28] Ausgefüllter IHP, Kapitel D6 (Vorakten, Register 5.1)
[29] Ausgefüllter IHP, Kapitel I2 (Vorakten, Register 5.1)

Etre vigilant à son hygiène
Respecter les délais des rendez-vous médicaux : par exemple visite de contrôle dermatologique une fois par an
L'aider totalement à la douche »[30]

Als zeitlicher Aufwand für den Lebensbereich Gesundheit und Wohlbefinden sind im IHP 25 Stunden pro Woche genannt.[31]

7.3 Die BPS kürzte im Rahmen ihrer Empfehlung an die Vorinstanz den angegebenen Leistungsbedarf von 25 Stunden auf 14 Stunden und 30 Minuten B-Leistungen pro Woche.

Für das Baden, zwei Mal pro Woche, empfahl die BPS eine Stunde pro Tag respektive zwei Stunden pro Woche. Für die vollständige Hilfe beim Duschen empfahl die BPS 30 Minuten pro Mal, fünf Mal pro Woche, ausmachend zwei Stunden und 30 Minuten pro Woche.

Die BPS führt weiter aus, gemäss IHP sei die Beschwerdeführerin teilweise oder vollständig vom Erziehungsteam abhängig, je nachdem, was sie tue. Sie esse halbwegs selbständig mit einem angepassten Teller und Besteck, aber eine Aufsicht müsse anwesend sein, da die Gefahr von Verschlucken bestehe (Epilepsie) und auch weil sie sehr wenig esse und man besonders darauf bestehen müsse, dass sie esse. Hierfür empfahl die BPS 45 Minuten pro Tag, ausmachend fünf Stunden und 15 Minuten pro Woche.

Für andere hygienische und gesundheitliche Massnahmen wie Zähneputzen und Einnahme von Medikamenten empfahl die BPS sechs Minuten pro Tag respektive 45 Minuten pro Woche (recte: 42 Minuten pro Woche).

Für Arzttermine (einmal pro Monat) empfahl die BPS zwei Stunden, ausmachend 30 Minuten pro Woche.

Die BPS begründet weiter, die Beschwerdeführerin gehe gegen 22.00 Uhr zu Bett, die Nachtschicht kümmere sich um das Zubettgehen. Die Beschwerdeführerin könne nachts um Hilfe bitten, indem sie Personen aus der Nachtschicht rufe, damit diese ihre Hygieneartikel wechseln könnten. Hierfür empfahl die BPS 30 Minuten pro Nacht, ausmachend drei Stunden und 30 Minuten pro Woche.

Die Vorinstanz ist den Empfehlungen der BPS gefolgt.

7.4 Die von der Vorinstanz festgesetzten Stunden (B-Leistungen) für die Begleitung und Unterstützung beim Essen (5 Stunden und 15 Minuten pro Woche), für Arzttermine (30 Minuten pro Woche), Duschen (zwei Stunden und 30 Minuten pro Woche), Baden (zwei Stunden pro Woche), Wechseln von Hygieneartikel in der Nacht (drei Stunden und 30 Minuten pro Woche) sind insbesondere unter

[30] Ausgefüllter IHP, Kapitel I2 (Vorakten, Register 5.1)
[31] Ausgefüllter IHP, Kapitel I2 (Vorakten, Register 5.1)

Berücksichtigung des Leistungskatalogs Spitex Schweiz[32] (nachfolgend: Spitex Leistungskatalog), der als Orientierung beigezogen wird,[33] angemessen und nicht zu beanstanden.

7.5 Bezüglich des Zähneputzens und der Einnahme von Medikamenten erscheinen die von der Vorinstanz festgesetzten sechs Minuten pro Tag ungenügend. Die Zahnpflege ist dreimal täglich durchzuführen. Für das Zähneputzen inklusive allfälliger Einnahme von Medikamenten sind in Anlehnung an den Spitex Leistungskatalog dreimal fünf Minuten pro Tag, ausmachend eine Stunde und 45 Minuten B-Leistungen pro Woche, zu sprechen. Dies ist eine Stunde mehr pro Woche als von der Vorinstanz festgesetzt.

7.6 Aus dem IHP geht weiter hervor, dass die Beschwerdeführerin « peut se rendre seule aux toilettes mais ne va pas savoir s'essuyer », das heisst, dass sie Unterstützung beim Toilettengang benötigt. Dies wurde von der Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung nicht berücksichtigt. Für die tägliche Unterstützung beim Toilettengang sind der Beschwerdeführerin 30 Minuten pro Tag beziehungsweise drei Stunden und 30 Minuten B-Leistungen pro Woche zu sprechen.

7.7 Schliesslich ist dem IHP zu entnehmen, dass die Beschwerdeführerin auf Unterstützung beim Kleider An- und Ausziehen angewiesen ist. Für das An- und Ausziehen hat die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung keine Leistungen gesprochen. Hierfür sind in Anlehnung an den Spitex Leistungskatalog zweimal 15 Minuten pro Tag, ausmachend drei Stunden und 30 Minuten B-Leistungen pro Woche, zu sprechen.

7.8 Zusammenfassend sind der Beschwerdeführerin für den Lebensbereich Gesundheit und Wohlbefinden 22 Stunden und 30 Minuten B-Leistungen pro Woche zu sprechen. Dies entspricht acht Stunden mehr pro Woche als die von der Vorinstanz zugesprochenen Leistungsstunden. Der Antrag der Beschwerdeführerin, wonach ihr für den Lebensbereich Gesundheit und Wohlbefinden die im IHP erhobenen 25 Stunden B-Leistungen zuzusprechen seien, ist demnach mehrheitlich gutzuheissen.

8. Ergebnis individueller behinderungsbedingter Unterstützungsbedarf

Aus den vorangehenden Erwägungen ergibt sich zusammen mit den nicht strittigen Leistungsstunden für den Lebensbereich soziale Beziehungen tabellarisch zusammengefasst nachfolgender Leistungsbedarf pro Lebensbereich:

Lebensbereich	Leistungsart	Bedarf pro Woche
Wohnen	B	00:05 h

[32] Spitex Leistungskatalog 2025, https://www.spitex-instrumente.ch/bedarfsabklaerung/zusatzformulare (zuletzt besucht am 3. August 2026)
[33] Vgl. Beschwerdeentscheid der GSI Nr. 2025.GSI.643 E. 4.2.2

Soziale Beziehungen	B	07:00 h
Freizeit	B	12:00 h
Gesundheit und Wohlbefinden	B	22:30 h
Total	**B**	**41:35 h**

Die 41 Stunden und 35 Minuten pro Woche entsprechen 41.58 Stunden B-Leistungen in der dezimalen Schreibweise. Nachfolgend erfolgen die Angaben des Bedarfs in der dezimalen Schreibweise.[34] Die Beschwerdeführerin weist pro Monat einen nicht anderweitig gedeckten individuellen behinderungsbedingten Unterstützungsbedarf von insgesamt 178.20 Stunden B-Leistungen pro Monat auf.[35]

9. Gewichtung der erhobenen Leistungsstunden und Bedarfsstufe

Die durch die individuelle Bedarfsermittlung erhobenen Leistungsstunden werden gewichtet (Art. 5 Abs. 1 BLV). Bei der Gewichtung werden die den verschiedenen Qualifikationen zugeordneten Leistungsstunden anhand von Referenzwerten auf einen einheitlichen Ansatz umgerechnet (Art. 5 Abs. 3 BLV). Die Referenzansätze für die A-, B- und C-Leistungen werden berechnet, indem die Höhe der Entschädigung der jeweiligen Leistung (Art. 44 Abs. 1 Bst. a, b oder c BLV) durch die Höhe der Entschädigung der A-Leistung (Art. 44 Abs. 1 Bst. a BLV) dividiert wird (Art. 26 Abs. 2 BLV).

Die Beschwerdeführerin weist einen individuellen behinderungsbedingten Unterstützungsbedarf von insgesamt 178.20 Stunden B-Leistungen pro Monat auf. Der Referenzsatz für B-Leistungen beträgt 0.81.[36] Die 178.20 Stunden B-Leistungen pro Monat entsprechen 144.34 gewichteten Leistungsstunden pro Monat.[37]

Personale Leistungen in Wohnheimen und anderen betreuten kollektiven Wohnformen werden pauschalisiert und gemäss den Bedarfsstufen im Anhang 1 der BLV pro Aufenthaltstag entschädigt (Art. 45 Abs. 1 BLV). Die 144.34 gewichteten Leistungsstunden pro Monat entsprechen der Bedarfsstufe 19 gemäss Anhang 1 der BLV (Art. A1-1 BLV).

[34] Es findet eine Umrechnung des angegebenen Bedarfs pro Woche statt von den Zeiteinheiten Stunden und Minuten in Dezimalzahlen.
[35] Zur Berechnung des Bedarfs pro Monat wird der Wochenbedarf mit dem Faktor 4.286 multipliziert.
[36] CHF 52.95 (B-Leistungen) / CHF 65.75 (A-Leistungen) = 0.81
[37] 178.20 Stunden B-Leistungen * 0.81 = 144.34 gewichtete Leistungsstunden

10. Angehörigenanteil

Angehörige von Menschen mit Behinderungen können für diese nur in einem begrenzten Umfang Assistenzleistungen nach Art. 5 Abs. 1 BLG erbringen (Art. 29 Abs. 1 BLG). Das AIS finanziert Leistungen, die durch Angehörige erbracht werden, höchstens bis zu einem Drittel der durch die individuelle Bedarfsermittlung erhobenen Leistungsstunden (Art. 35 BLV i.V.m. Art. 29 Abs. 3 Bst. a BLG). Wer als Angehörige gilt, ist in Art. 9 BLV geregelt.

Im IHP wurden 76 Leistungsstunden pro Woche erhoben. Dies entspricht 10.86 Stunden pro Tag. Hiervon finanziert die Vorinstanz höchstens einen Drittel, ausmachend 3.6 Stunden, durch Angehörige der Beschwerdeführerin erbrachte Leistungsstunden pro Tag.

11. Leistungen bei geplanten Abwesenheiten im Wohnheim

Wohnheime und andere betreute kollektive Wohnformen rechnen die von ihnen erbrachten Leistungen monatlich pro Aufenthaltstag ab (Art. 53 Abs. 2 BLV). Sind die Menschen mit Behinderungen ganztägig abwesend, weil sie bspw. am Wochenende zu Hause wohnen, werden in der Institution an diesen Abwesenheitstagen keine personalen Leistungen erbracht und können entsprechend nicht abgerechnet werden.[38] Das AIS richtet Wohnheimen, anderen betreuten kollektiven Wohnformen und Tagesstätten aufgrund einer nicht geplanten Abwesenheit der Menschen mit Behinderungen pro Abwesenheitsereignis für eine Dauer bis zu 30 Tagen Leistungen aus, die geplant gewesen sind, jedoch nicht mehr als für 180 Tage pro Jahr (Art. 59 Abs. 1 BLV).

Der Beschwerdeführerin stehen 178.20 Stunden B-Leistungen pro Monat zur Verfügung. Dies entspricht 5.94 Stunden B-Leistungen pro Abwesenheitstag (178.20 Stunden pro Monat /30 Tage).

Für nicht bezogene Leistungen im Wohnheim (bei geplanten Abwesenheiten) steht der Beschwerdeführerin somit pro ganzen Abwesenheitstag ein Kontingent von 5.94 Stunden B-Leistungen zur Verfügung, die von Assistenzpersonen und/oder Assistenzdienstleistenden erbracht werden können.

12. Ergebnis

Die Beschwerde vom 22. April 2026 ist insofern gutzuheissen, als dass die Dispositivziffern 1 bis 3 der angefochtenen Verfügung vom 26. März 2026 aufzuheben sind und der Beschwerdeführerin Leistungen nach BLG im Umfang von 144.34 gewichteten Leistungsstunden pro Monat (Bedarfsstufe 19) zu sprechen sind. Weiter sind der Beschwerdeführerin für nicht bezogene Leistungen im Wohnheim (bei geplanten Abwesenheiten) pro ganzen Abwesenheitstag ein maximales Kontingent von 5.94 Stunden

[38] Vortrag der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion an den Regierungsrat zur Verordnung über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLV) vom 22. November 2023, Art. 53, S. 35

B-Leistungen zu sprechen, die von Assistenzpersonen und/oder Assistenzdienstleistenden erbracht werden können. Davon hat die Vorinstanz höchstens 3.6 durch Angehörige der Beschwerdeführerin erbrachte Leistungsstunden pro ganzen Abwesenheitstag im Wohnheim zu finanzieren. Soweit weitergehend wird die Beschwerde vom 22. April 2026 abgewiesen.

13. Kosten

13.1 Die Verfahrenskosten bestehen aus einer Pauschalgebühr. Diese beträgt für Entscheide in Verwaltungsjustizsachen CHF 200.00 bis 4'000.00 (Art. 103 Abs. 1 VRPG i.V.m. Art. 19 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 2 GebV[39]). Die Verfahrenskosten werden der unterliegenden Partei auferlegt, es sei denn, das prozessuale Verhalten einer Partei gebiete eine andere Verlegung oder die besonderen Umstände rechtfertigen, keine Verfahrenskosten zu erheben (Art. 108 Abs. 1 VRPG). Behörden im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Bst. a VRPG werden keine Verfahrenskosten auferlegt. Anderen Vorinstanzen oder beschwerdeführenden und unterliegenden Behörden werden Verfahrenskosten nur auferlegt, wenn sie in ihren Vermögensinteressen betroffen sind (Art. 108 Abs. 2 VRPG). Vorliegend werden der Beschwerdeführerin erheblich mehr Leistungsstunden als in der angefochtenen Verfügung zugesprochen. Ihren Anträgen wurde jedoch nicht vollumfänglich entsprochen. Aufgrund der erheblichen zusätzlichen Leistungsstunden, die auch eine Erhöhung der Bedarfsstufe von 17 auf 19 zur Folge hatte, ist die Beschwerdeführerin vorliegend dennoch als obsiegend zu betrachten. Damit würde die unterliegende Vorinstanz kostenpflichtig. Nachdem der Vorinstanz als Behörde im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Bst. a VRPG keine Verfahrenskosten auferlegt werden können, ist auf deren Erhebung zu verzichten (Art. 108 Abs. 1 VPRG).

13.2 Parteikosten sind keine angefallen (Art. 104 VRPG) und demzufolge keine zu sprechen (Art. 108 Abs. 3 VRPG).

[39] Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung, GebV; BSG 154.21)

III. Entscheid

1. Die Beschwerde vom 22. April 2026 wird teilweise gutgeheissen.

2. Die Dispositivziffern 1, 2 und 3 der angefochtenen Verfügung vom 26. März 2026 werden aufgehoben.

3. Die Leistungsgutsprache nach BLG wird auf 144.34 gewichtete Leistungsstunden pro Monat (Bedarfsstufe 19) festgesetzt.

4. Für nicht bezogene Leistungen im Wohnheim (bei geplanten Abwesenheiten) steht der Beschwerdeführerin pro ganzen Abwesenheitstag ein maximales Kontingent von 5.94 Stunden (B-Leistungen) zur Verfügung, die von Assistenzpersonen und/oder Assistenzdienstleistenden erbracht werden können.

5. Die Vorinstanz finanziert höchstens 3.6 durch Angehörige der Beschwerdeführerin erbrachte Leistungsstunden pro ganzen Abwesenheitstag im Wohnheim.

6. Soweit weitergehend wird die Beschwerde vom 22. April 2026 abgewiesen.

7. Verfahrenskosten werden keine erhoben.

8. Parteikosten werden keine gesprochen.

IV. Eröffnung

– B.___, z. Hd. der Beschwerdeführerin, per Einschreiben
– Vorinstanz, per Kurier

Gesundheits-, Sozial- und
Integrationsdirektion

Pierre Alain Schnegg
Regierungspräsident

Rechtsmittelbelehrung
Dieser Entscheid kann innert 30 Tagen seit seiner Eröffnung mit schriftlicher und begründeter Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Verwaltungsrechtliche Abteilung, Speichergasse 12, 3011 Bern, angefochten werden. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde, die mindestens in 3 Exemplaren einzureichen ist, muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten; der angefochtene Entscheid und greifbare Beweismittel sind beizulegen.